

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Bebauungsplanentwurf für den Stadtteil Wolfgang - Plangebiet "Ortstangente von der Gemarkungsgrenze Rodenbach bis zur B 43"

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluß zu fassen:

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf für den Stadtteil Wolfgang - Plangebiet "Ortstangente von der Gemarkungsgrenze Rodenbach bis zur B 43" wird zugestimmt.

Der Schonwalderklärung für das Gebiet zwischen der geplanten Ortstangente und der Gemarkungsgrenze zwischen Wolfgang und Niederrodenbach wird zugestimmt.

Die vom Hess. Forstamt Wolfgang geforderte Ersatzaufforstung ist durch die Gemeinde Rodenbach in deren Gebiet vorzunehmen.

Kosten der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Hanau nicht.

Hanau, den 27. 8. 1974

(Goß)
Stadtrat

Mitzeichnung:

Beschluß
des Magistrats der Stadt Hanau

Tag
Nr.

Oberbürgermeister

Protokollführer

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großauheim hat am 17. 12. 1973 beschlossen, für das Gebiet "Ortstangente von der Gemarkungsgrenze Rodenbach bis zur B 43" einen Bebauungsplan aufzustellen. Es war ursprünglich beabsichtigt, diesen Bebauungsplan als gemeinsamen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde Rodenbach und der Stadt Großauheim aufzustellen, was jedoch aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, den im Bereich der Stadt Hanau liegenden Teil des Bebauungsplanes als besonderen Bebauungsplan der Stadt Hanau zu behandeln. Entsprechend der zwischen der Gemeinde Rodenbach und Stadt Großauheim getroffenen Vereinbarung wurden die Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinde Rodenbach eingeschaltet. Für den im Gebiet der Stadt Hanau liegenden Teilbereich wurden seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Das Hess. Forstamt Wolfgang

teilt mit Schreiben vom 18. 6. 1974 mit, dass es für den Bau der Ortstangente von der Gartenstraße in Rodenbach bis zur B 43 durch die Staatswaldabteilung 96 seine Zustimmung und gleichzeitig die Genehmigung zur Umwandlung der für den Bau erforderlichen Waldfläche unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

a) Für die zum Bau der Ortstangente beanspruchte Waldfläche ist vor Baubeginn eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorzunehmen.

b) Der Wald zwischen der Ortstangente und der Ortslage Rodenbach soll zum Schonwald erklärt werden. Der Gemeindevorstand Rodenbach und der Magistrat der Stadt Großauheim stimmen dieser Schonwalderklärung in einem gemeinsamen Beschluß zu.

e) Die Rodung des Geländes wird erst dann vorgenommen,

wenn die Zustimmung zur Schonwalderklärung durch die genannten Körperschaften vorliegt,

wenn der zutreffende Bebauungsplan nach den Bestimmungen des BBauG rechtsverbindlich geworden ist und

Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau

Tag
Nr.

Stadtverordnetenvorsteher

Protokollführer

--	--	--	--	--

wenn das forstfiskalische Gelände in Besitz der Gemeinde übergegangen ist.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Erklärung der Waldfläche zwischen der geplanten Ortstangente, der B 43 und der Gemarkungsgrenze zwischen Wolfgang und Niederrodenbach* sollte stattgegeben werden, weil damit die Erhaltung dieser Waldfläche zusätzlich gesichert wird.

Die geforderte Ersatzaufforstung muß durch die Gemeinde Rodenbach erfolgen, die sich hierzu auch im Bereich ihres Gemeindebezirkes bereit erklärt hat.

2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain

hat mit Schreiben vom 9. Mai 1974 mitgeteilt, daß gegen den Bbauungsplan keine Bedenken bestünden, sofern sichergestellt wird, daß

zuvor Ersatzaufforstung vorgenommen wird und der Wald zwischen der Straße und der Ortslage zum Schonwald erklärt wird.

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu dem Schreiben des Hess. Forstamtes vom 18. 6. 1974 Bezug genommen.

3. Der Kreisaußschuß des Landkreises Hanau

teilt mit Schreiben vom 7. Mai 1974 mit, daß gegen die geplante Ortstangente keine Bedenken bestehen, wenn für die zum Straßenbau benötigten Waldflächen vor Baubeginn ausreichende Ersatzaufforstung nachgewiesen wird und die zu verlegenden Vorfluter als offene Gewässer gestaltet und nicht verrohrt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Ersatzaufforstung wird auf die Stellungnahme zu dem Schreiben des Hess. Forstamtes Wolfgang Bezug genommen.

Die Verlegung und evtl. Verrohrung des Vorflutgrabens wird entsprechend den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes vorgenommen.

*) zum Schonwald

4. Der Landesarchäologe von Hessen

verweist mit Schreiben vom 26. 2. 1974 auf die §§ 5 und 6 des Preuß. Ausgrabungsgesetzes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bitte des Landesarchäologen wurde durch entsprechenden Hinweis im Bebauungsplanentwurf Rechnung getragen.

5. Das Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Außenstelle Hanau,

weist mit Schreiben vom 13. 2. 1974 darauf hin, daß für die Verlegung und Verrohrung des Vorflutgrabens etwa zwischen den Stationen o + 370 - o + 500 es eines wasserwirtschaftlichen Bauentwurfes, für den ein Planfeststellungsverfahren nach § 59 HWG durchgeführt werden muß, bedarf.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In den Bebauungsplanentwurf wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

6. Das Fernmeldeamt 4, Frankfurt/Main,

weist mit Schreiben vom 22. 2. 1974 darauf hin, daß entlang der B 43 ein wichtiges Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost liegt, das im Zuge der vorgesehenen Straßenbauarbeiten geschützt werden muß.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In den Bebauungsplanentwurf wurde der Forderung des Fernmeldeamtes 4 durch einen entsprechenden Hinweis Rechnung getragen.

7. Die Stadtwerke Hanau

weisen mit Schreiben vom 28. 2. 1974 darauf hin, daß im Bereich der geplanten Straßentrasse eine Gashochdruckleitung verläuft, deren Überdeckung v. 0,8 - 1,00 m nicht verringert werden darf.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Den Forderungen der Stadtwerke Hanau wurde durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplanentwurf Rechnung getragen.

Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanes übernimmt die Stadt Hanau nicht.

Es wird vorgeschlagen, dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen.